



# Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

Per PZU  
Vollnbacher Geflügel Immobilien GmbH & Co KG  
Vollnbach 37  
94437 Mamming

Sachbearbeiter: Frau Kameter-Schenkl  
Telefon: 08731/87-224 (vormittags)  
Telefax: 08731/87-723  
Zimmer-Nr.: 226  
Email: kerstin.kameter-schenkl@  
landkreis-dingolfing-landau.de

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen 01.09.2017  
Bitte bei Antwort angeben:  
Unser Aktenzeichen 42-170/3/2-106.3  
Dingolfing,  
17.05.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vollnbacher Geflügel Immobilien GmbH & Co KG, Antrag auf Erteilung einer  
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufzucht  
bzw. zum Halten von Junghennen auf dem Grundstück FlNr. 401/3, Gmk. Bubach (Anlage nach  
Ziffer 7.1.2.1 G/E des Anhangs zur 4. BImSchV)

Anlage  
1 Kostenrechnung  
Plansätze

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

## **B E S C H E I D :**

- I. 1.** Der Vollnbacher Geflügel Immobilien GmbH & CO KG, vertreten durch Herrn Frank Schmutz und Herrn Robert Schmack, Vollnbach 37, 94437 Mamming, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten bzw. zur Aufzucht von Junghennen auf dem Grundstück FlNr. 401/3, Gmk. Bubach, durch folgende Maßnahmen:

Hausanschrift: Obere Stadt 1  
84130 Dingolfing  
Internet: [www.landkreis-dingolfing-landau.de](http://www.landkreis-dingolfing-landau.de)  
Email: [info@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:info@landkreis-dingolfing-landau.de)

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0  
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00  
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG  
Volksbank Dingolfing  
IBAN: DE11 7439 1300 0000 0074 04, BIC: GENODEF1DGF  
Postbank München  
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

- Reduzierung von bisher 188.352 auf 120.270 Aufzuchtplätze und Umstellung auf Bodenhaltung mit Volieren (Anlage nach Ziffer 7.1.2.1 G/E des Anhangs zur 4. BImSchV)

**Hinweis:**

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Diese Frist kann gem. § 18 Abs. 3 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

2. Nach der Erweiterung setzt sich die Anlage aus folgenden Komponenten zusammen:

	IST	GEPLANT
Aufzuchtplätze Junghennen	188.352	120.270 (282.875/a)
Stalleinrichtung	Big Dutchman „Univent Starter UV 630 (Käfigaufzucht)	Fa. Meller Typ 503-02 in 3 Etagen (Volierenaufzucht)
Hygieneschleusen	eine Schleuse gesamt	eine Schleuse je Stall 1- 4
Beleuchtung	künstlich	3-5 % Fensterflächen und künstlich
Kotanfall (to/a) Kotlager	2.637 geschlossen	1.683 geschlossen
Lüftung	Stall 1,2 und 3- 9 Abluftventilatoren, Stall 4- 14 Abluftventilatoren (Typ FC091), je 1,80 m über First	Stall 1,2 und 3 – 10 Abluftventilatoren Stall 4 – 15 Abluftventilatoren (Typ FC091), je 1,80 m über First
Fütterung	62 m <sup>3</sup> Fertigfutter-Silo je Stall	62 m <sup>3</sup> Fertigfutter-Silo je Stall
Notstromaggregat	Pel. = 60 kW	Pel.=60 kW
Kadaverlager	2 gekühlte Boxen mit je 200 l	2 gekühlte Boxen mit je 200 l
Flüssiggasanlage	4 Tanks, je 2,9 t	

**Anlagenkomponenten**

**II.** Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 17.05.2018 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 01.09.2017 (Formblatt) mit Antrag auf Auslegungsverzicht vom 18.09.2017
2. Allgemeine Angaben
3. Standort und Umgebung der Anlage
4. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

5. Anlagenleistung, Betriebseinheiten und Daten
6. Angaben zum Änderungsumfang
7. Gehandhabte Stoffe
8. Angaben zur Luftreinhaltung, immissionsschutzfachliches Gutachten Büro Herdt
9. Angaben zum Lärm-und Erschütterungsschutz
10. Anlagensicherheit, Störfallberechnung
11. Bodenschutz
12. Abfälle
13. Angaben zur Energieeffizienz
14. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
15. Angaben zum Arbeitsschutz
16. wasserrechtliche Angaben
12. Bauantrag mit Baubeschreibung
17. Lageplan 1:1000
18. Eingabepläne 00-100, 00-300, 00-302, 00-301

**Hinweis:**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

**III. Für die Genehmigung gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

**1. Immissionsschutzrecht**

**1.1 Allgemeine Anforderungen**

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.

Die Genehmigung gilt für folgende wesentliche Betriebsparameter:

Stalleinrichtung	Volierenaufzucht Fa. Meller Typ 503-02 in 3 Etagen
Maximale Aufzuchtplätze Junghennen	120.270 (Stall 1: 28371, Stall 2: 27.225, Stall 3: 27.267, Stall 4: 37407)
Maximaler Kotanfall	1.683 (to/a), geschlossenes Kotlager
Lüftung	Stall 1,2 und 3 – 10 Abluftventilatoren Stall 4 – 15 Abluftventilatoren

	(Typ FC091), je 1,80 m über First
Fütterung	62 m <sup>3</sup> Silo je Stall
Notstromaggregat	PeL. = 60 kW
Kadaverlager	2 gekühlte Boxen mit je 200 l

1.2 Vor Ort ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Mindestangaben enthalten sein müssen:

- Datum und Menge von Junghennen- Ein- und Ausstellungen
- wöchentlich anfallende Kotmenge und abgegebene Mengen mit Datum und Namen des Abholers
- Ergebnisse der regelmäßig stattfindenden Kotuntersuchungen
- Besondere Vorkommnisse (Betriebsstörungen etc.)

1.3 In den Ställen (insbesondere Futtervorlage-, Kot-, Lauf- und Liegeflächen und in den Stallgängen) sowie in den Außenbereichen ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.

#### **1.4 Lärmschutz**

1.4.1 Der Beurteilungspegel sämtlicher von den Betriebsanlagen und dem zuzurechnendem Fahrverkehr ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen Wohngebäuden den für den Außenbereich anzusetzenden Immissionsrichtwert von

tagsüber 60 dB(A) (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) und

nachts 45 dB(A)

nicht überschreiten.

1.4.2 Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr darf kein in Verbindung mit der Junghennenhaltung stehender Fahrverkehr (Tieranlieferung oder Abholung) erfolgen.

1.4.3 Die Lüftungsanlagen sind dem jeweiligen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu betreiben und regelmäßig zu warten.

#### **1.5 Luftreinhaltung**

1.5.1 Zur Be- und Entlüftung des Stalles ist eine Zwangslüftungsanlage zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 - Klima in geschlossenen Ställen - genügen muss. Unter- und Gleichdrucksysteme können gleichermaßen verwendet werden. Bei einem Unterdrucksystem muss der Unterdruck im Stall  $> 5 \text{ Pa}$  - gemessen in 2 m Entfernung vom Ventilator - sein;  $\Delta t$  muss unter 1,5 K liegen.

- 1.5.2 Die Stallabluft ist durch Abluftkamine mit einer Höhe von mindestens 1,8 m über dem höchsten Dachpunkt des jeweiligen Stallgebäudes senkrecht ins Freie abzuführen. Regeneinfall kann durch den Einbau von Deflektoren verhindert werden.
- 1.5.3 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit muss bei größter Luftrate mindestens 7 m/s und bei kleinster Luftrate mindestens 3 m/s betragen.
- 1.5.4 Mindestens einmal pro Woche ist der anfallende Kot mittels automatisch steuerbarer Kotbänder in das Kotlager abzutransportieren.
- 1.5.5 Der getrocknete Geflügelkot (Trocknungsgrad mindestens 60 vom Hundert) ist in einem vollständig eingehausten und mit einer flüssigkeitsdichten Bodenplatte versehenen Kotlager bis zur Abholung durch vertragsmäßig gebundene Abnehmer zwischenzulagern. Das Zufahrtstor darf nur während der Abholung geöffnet werden.
- 1.5.6 Kotladeplätze sind zu befestigen. Nach dem Kotladen sind verunreinigte Stellen sorgfältig zu reinigen.
- 1.5.7 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos ist die Transportluft vor dem Austritt ins Freie zu filtern. Hierbei darf die Staubemission 50 mg/m<sup>3</sup> Abluft nicht überschreiten.
- 1.5.8 Die Fütterung ist an den Nährstoffbedarf der Tiere anzupassen und durch Inaugenscheinnahme regelmäßig zu kontrollieren.
- 1.5.9 Die Abgase des Notstromaggregates sind über Dach des Sozialraum-Gebäudes in die freie Luftströmung abzuleiten.

## **1.6 Reststoffe**

- 1.6.1 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.
- 1.6.2 Tierkörper sind über die zuständige Tierkörperverwertungsanlage zu beseitigen und bis zur Abholung in geruchsdicht verschlossenen Behältern zu lagern.
- 1.6.3 Die Umgebung der Futtersilos ist zu befestigen und sauber zu halten.
- 1.6.4 Die ordnungsgemäße Verwertung des Geflügelkotes ist gegenüber dem Landratsamt Dingolfing-Landau alle drei Jahre unaufgefordert nachzuweisen.
- 1.6.5 Beim Transport des Kotes zu den Nutzflächen sind die Transportwege so zu wählen, dass Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden. Die Beladung der Kotfahrzeuge muss so durchgeführt werden, dass beim Transport kein Kot herabfallen kann.
- 1.6.6 Das Ausbringen des Geflügelkotes auf landwirtschaftlich genutzte Flächen muss nach guter fachlicher Praxis - angepasst an den Pflanzenbedarf - unter Berücksichtigung der verschiedenen Nährstoffeinträge und -entzüge der Pflanzen erfolgen. Danach muss der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz, der Standort- und Anbaubedingungen sowie der Anforderungen

des Gewässerschutzes ausgerichtet sein.  
Insbesondere ist der Hühnerkot nach der Ausbringung auf unbestelltem Ackerboden unverzüglich einzuarbeiten.

## **2. Arbeitsschutz**

- 2.1 Die Vorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften soweit sie zutreffen, die Betriebssicherheitsverordnung, das Arbeitsschutzgesetz sowie die EU-Maschinenrichtlinie in Verbindung mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sind einzuhalten.
- 2.2 Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
- 2.3 Eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ist bereitzuhalten.
- 2.4 Aufstiege, Podeste und Gruben müssen mit Handläufen, Geländern und Abdeckungen je nach Art gegen Abstürzen von Personen gesichert sein. Insbesondere im Bereich der Kotbandhalle sind Absturzsicherungen anzubringen.
- 2.5 Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.
- 2.6 Türen und Tore müssen gegen Ausheben sowie gegen Auf- und Zuschlagen gesichert sein. Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore benötigen vor Erstinbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend (1x jährlich) eine Sachkundigenprüfung.
- 2.7 Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 2.8 Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG erfüllt sind.
- 2.9 Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchsturz sichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern.
- 2.10 Notausgänge sind so auszuführen, dass sie von innen jederzeit geöffnet werden können. Flucht- und Rettungsweglängen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß ASR A 2.3 zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass die Fluchtweglängen in Abhängigkeit der gegebenen Gefährdungen die zulässigen Maximalwerte nicht überschreiten. Die Breite der Fluchttür ist abhängig von der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen. Flucht- und Rettungswege sind zu kennzeichnen.
- 2.11 Erhöht liegende Volieren sind mit sicheren Aufstiegspodesten auszustatten. Verschiebbare Treppenpodeste sind hier möglichst einzusetzen.

- 2.12 Eine Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen sind zu erstellen. Insbesondere ist eine Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung zu erstellen, in der die Gefährdungen der Arbeitnehmer durch den Umgang mit Gefahrstoffen (Rodentizide, Insektizide, Reinigungsmittel etc.) und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Lagerung der Gefahrstoffe zu richten.
- 2.13 Es ist für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten zu sorgen.
- 2.14 Die TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten ist zu beachten, da die Beschäftigten mit Ausscheidungen von Tieren und u.U. mit verendeten Tieren Umgang haben.
- 2.15 Die Dimensionierung und der Betrieb der Lüftungsanlagen in den Stallungen sind so auszulegen, dass eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch Ammoniak, Schwebstaub oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe vermieden wird. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte nach TRGS 900 ist sicherzustellen.

### **3. Flüssiggasanlage**

- 3.1 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu montieren, installieren und zu betreiben. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen.
- 3.2 Die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen nach den Technischen Regeln für Betriebssicherheit / Gefahrstoffe „Ortsfeste Druckanlagen für Gase TRBS 3164 / TRGS 724 und Technische Regeln Druckbehälter TRB 801 als Erkenntnisquellen, ist von einer befähigten Person zu überprüfen und zu bescheinigen.
- 3.3 An der Lagerbehälteranlage sind in bestimmten Fristen wiederkehrend innere Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle und äußere Prüfungen durch eine befähigte Person durchführen zu lassen.
- 3.4 Für die wiederkehrenden Prüfungen der Flüssiggasdruckbehälter gelten folgende Höchstfristen:
 

äußere Prüfungen:	zwei Jahre
innere Prüfungen:	zehn Jahre
- 3.5 Die Flüssiggasverbrauchsanlagen und die Rohrleitungen sind regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Art, Umfang und Fristen für diese Prüfungen sind im Rahmen der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV festzulegen. Darüber hinaus sind gem. §3 Betriebssicherheitsverordnung und §6 Gefahrstoffverordnung alle Gefährdungen zu ermitteln, die beim Aufstellen, Betreiben, Stillsetzen oder Demontieren von ortsfesten Druckanlagen für Gase oder bei ihrer Montage und Installation auftreten können.

- 3.6 Für Bereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht sicher verhindert werden kann, ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung zu erstellen.  
Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind und dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.
- 3.7 Der Behälter und seine Ausrüstung müssen gegen mechanische Einwirkungen von außen, z.B. durch Fahrzeuge, soweit geschützt sein, dass Beschädigungen mit gefährlichen Auswirkungen auf Beschäftigte oder Dritte nicht zu erwarten sind. Ortsfeste Druckgasbehälter sind so aufzustellen, dass sie ihre Lage nicht unzulässig ändern können.
- 3.8 Der Bereich des Lagerbehälters im Freien muss deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Forderung ist erfüllt, wenn der Lagerbehälter im Freien oder der umgrenzte Bereich im Freien mit den Namen des Gases, mit dem Gefahrensymbol und mit der Gefahrenbezeichnung gekennzeichnet ist.  
Außerdem muss der explosionsgefährdete Bereich mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Gasverbrauchsanlage und die Lagerbehälter sind gegen Zugriff Unbefugter zu schützen.

## **4. Wasserwirtschaft**

- 4.1 Der Stallboden ist dicht und mit einer wasserundurchlässigen Bodenplatte auszuführen. Das Einwirken von Hühnerkot oder anderen grundwassergefährdenden Stoffen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel) in den Untergrund muss auf Dauer verhindert werden.
- 4.2 Die Abwässer aus den Sozialräumen sind in die bestehende Kleinkläranlage -Festbetтанlage Typ 3K Plus der Reinigungsklasse C- einzuleiten. Die Anlage ist nach Stellungnahme des PSW ausreichend dimensioniert.  
Nicht in die Kleinkläranlage eingeleitet werden dürfen: Desinfektionsmittel, mineralöhlhaltiges Abwasser, Chemikalien und dergleichen (s. a. Gutachten zur Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.05.2008)

## **5. Veterinärwesen**

### **I. Tierschutznutztierhaltungsverordnung**

Nutztiere dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die

1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sind, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;
2. mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sind, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser



gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden;

3. so ausgestattet sind, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.

Ställe müssen

1. mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen;
2. ausreichend wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Bei den eingebauten Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstigen technische Einrichtungen, muss durch ihre Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist. Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

## **II. Geflügel-Salmonellen-Verordnung**

Gemäß § 2 Hühner-Salmonellenverordnung hat der Besitzer eines Aufzuchtbetriebes sicherzustellen, dass hinsichtlich der baulichen Einrichtung die Anforderungen der Anlage zur o.a. Verordnung erfüllt werden:

1. Die Stallgebäude und Auslaufeinrichtungen zur Haltung des Geflügels sowie deren Nebenräume, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Geflügel oder von Geflügel stammenden Produkten dienen, müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung ermöglicht.
2. Betriebsabteilungen müssen baulich so voneinander getrennt sein, dass eine Verschleppung von Salmonellen über die Lüftung, den Materialfluss, die Mistbänder oder die Eierbänder unterbunden wird. Die Stallgebäude dürfen nicht durch technische Einrichtungen, insbesondere Futterzuführungen, Mistbänder o.ä., verbunden sein.
3. Jeder Hühneraufzuchtbetrieb muss mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein. In dieser Schleuse müssen die Voraussetzungen gegeben sein, dass sich das Personal vor dem Betreten und beim Verlassen der Geflügelhaltung umkleiden, die Schuhe wechseln, Einmalschuhüberzieher beseitigen und die Hände waschen kann sowie Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden können. Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen vorhanden sein, die eine getrennte

Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschließlich des Schuhwerks ermöglichen, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen werden.

4. Der Fliegeneintrag sowie der Zugang für andere Schadinsekten, Parasiten und Schädner in die Geflügelhaltung sind durch geeignete bauliche Maßnahmen zu erschweren.

### **III. Tierschutzgesetz**

Die Besatzdichte in der Junghennenaufzucht darf

- **18 Tiere/qm Nutzfläche (ab dem 35. Lebenstag, unabhängig von der Zuchtlinie)**
- **bei nutzbarer Fläche auf mehreren Ebenen: 36 Junghennen/qm nutzbarer Stallgrundfläche**

nicht überschreiten.

6. Im Übrigen sind die Auflagen des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 17.11.2009 weiterhin gültig, sofern in diesem Bescheid nicht andere Regelungen getroffen werden. Der Bescheid erstreckt sich auch auf den geänderten Anlagenbetrieb.

### **IV. Kosten**

Die Vollnbacher Geflügel Immobilien GmbH & Co KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt

- \* für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **6.050,00 €**
- \* für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals **1.014,00 €**

Folgende Auslagen sind zu erstatten:

- \* Zustellung **4,11 €**

**Summe 7.068,11 €**

### **Gründe**

#### **I.**

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 04.10.1988 wurde der Fa. Bayern Ei erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Legehennenhaltung (84.000 Stück) in der Farm Vollnbach, Fl.Nr. 401/3, Gmk. Bubach, erteilt. Mit Bescheid vom 17.11.2009 wurde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage erteilt (damals unter die Nr. 7.1 b Spalte 1 der 4. BImSchV

fallende Anlage). Es erfolgte ein Umstrukturierung in eine Junghennenaufzucht-Farm mit einem max. genehmigten Bestand von 188.352 Tierplätzen.

Inzwischen fand ein Betreiberwechsel statt.

Aufgrund der Salmonellenproblematik im Jahr 2015 und weiter gestiegener Anforderungen nach dem Tierschutz-Nutztierhaltungsgesetz erging mit Schreiben vom 13.08.2015 eine Anordnung für verschiedene erforderliche Ein- und Umbauten, was letztlich dazu führte, dass bis dato keine weitere Einstallung erfolgte und der Betrieb an die jetzigen Eigentümer und Antragsteller verkauft wurde.

Diese planen nun, die erforderlichen Änderungsmaßnahmen und eine damit einhergehende Tierzahlreduzierung auf nur noch 120.270 (18 Tiere/m<sup>2</sup>) Aufzuchtplätze durchzuführen. Zusätzlich soll auf Bodenhaltung mit Volieren umgestellt werden.

Der mit beantragte vorzeitige Beginn (Demontage alte Einbauten, vorbereitende Arbeiten, Montage neue Ausrüstung und Fenster) wurde am 13.02.2018 erteilt.

Die Anlage wird in ihrer Beschaffenheit und in ihrem Betrieb wesentlich geändert.

Damit ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 7.1.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

## Anlagen- und Verfahrensbeschreibung:

### 1.1 Eck- und Leistungsdaten

Aufzuchtplätze Junghennen	120.270 (282.875/a)
Stalleinrichtung	Fa. Meller Typ 503-02 in 3 Etagen (Volierenaufzucht)
Hygieneschleusen	eine Schleuse je Stall 1- 4
Beleuchtung	3-5 % Fensterflächen und künstlich
Kotfall (to/a) Kotlager	1.683 geschlossen
Lüftung	Stall 1,2 und 3 – 10 Abluftventilatoren Stall 4 – 15 Abluftventilatoren (Typ FC091), je 1,80 m über First
Fütterung	62 m <sup>3</sup> Fertigfutter-Silo je Stall
Notstromaggregat	Pel. = 60 kW
Kadaverlager	2 gekühlte Boxen mit je 200 l
Flüssiggasanlage	4 x 2,9 t

Aus fachtechnischer Sicht ist beim geänderten Betrieb hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Anlage von folgendem Sachverhalt auszugehen:

## **Örtliche Lage und Immissionsorte**

Die Einöde Vollnbach (Außenbereich) liegt ca. 1,2 km östlich der Ortschaft Bubach an einem leichten Südwesthang und wird verkehrsmäßig über die wiederum südlich befindliche Ortschaft Berg (ca. 570 m) erschlossen. In einem relativ großen Abstand befinden sich östlich (ca. 830 m) und nördlich (ca. 700 m) der Anlage einzelne Wohnnutzungen im Außenbereich.

Eine näher zu betrachtende Immissionsortsituation liegt bei dem direkt nordwestlich benachbarten Wohnhaus der Familie Schmutz (Abstand ca. 130 m) vor. Bei der immissionsschutzrechtlichen Wertung im Jahr 1988 vom damaligen Pflichtgutachter des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz wurde dieses Wohnhaus aufgrund der Tatsache, dass Frau Schmutz 1967 die Legehennenhaltung erstmals errichtete hatte und nach Verkauf an die Fa. Bayern Ei der Trockenkot von der Familie Schmutz für landwirtschaftliche Zwecke Verwendung fand, nicht als Immissionsort gewertet; da Herr Schmutz nun selbst einer der Anlagenbetreiber ist, kann das Wohnhaus auch weiterhin unbeachtet bleiben.

Neben den Wohnbebauungen wurden die möglichen Auswirkungen der Anlage auch für im Einwirkungsbereich liegende Biotope und Waldgebiete untersucht und in der vom Ing.büro Herdt aktualisierten Fassung des Gutachtens (Kapitel 5) näher beschrieben.

Gauß Krüger Koordinaten:	<b>Rechtswert</b>	<b>4547410</b>
	<b>Hochwert</b>	<b>5388733</b>

## **Betriebsbeschreibung und Stalltechnik**

In den bestehenden vier Stallgebäuden sollen nach den erforderlichen Modernisierungsarbeiten insgesamt 120.270 (Stall 1– 28.371, Stall 2- 27.225, Stall 3- 27267 und Stall 4- 37.407) Junghennen als Eintagsküken während der Tagzeit eingestallt und in Aufzuchtvolieren der Fa. Meller (Typ 502-3) gehalten werden. Pro Transport werden ca. 20000 Küken angeliefert. Je nach Markterfordernis erfolgt die Aufzucht bis zu einem Alter von ca. 18 Wochen mit anschließender Verbringung (in der Regel frühmorgens) in Legehennenfarmen. Nach der Reinigung und Desinfektion der Ställe erfolgt nach ca. 2-3 Wochen eine Neubelegung.

Zur Fütterung der Junghennen wird jeder Stall mit einem Futtersilo (62 m<sup>3</sup> Fertigfutter) ausgerüstet und das Futter mittels Futterspiralen zu den Futtevorlagen befördert. Die Versorgung der Tiere mit Wasser wird durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschalen gewährleistet.

Der anfallende Kot (ca. 1683 to/a) fällt in den Stallungen auf sog. Kotbänder und verbleibt dort ca. 3-7 Tage. Während dieser Verweilzeit erfolgt eine natürliche Trocknung des Kots. Die Förderbänder münden in einem komplett eingehausten Kotzwischenlager. Von vertraglich gebundenen Landwirten wird der Kot regelmäßig abgeholt und landwirtschaftlich bzw. als Cofermentationsstoff in Biogasanlagen verwertet.

Der für den geänderten Anlagenbetrieb erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ging am 11.09.2017 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein. Mit Schreiben vom 18.09.2017 bzw. mit Formblatt vom 20.09.2017 beantragte die Vollnbacher Geflügel Immobilien GmbH & Co KG auch den Verzicht auf die öffentliche Auslegung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG und die Zulassung des vorzeitigen Beginns für verschiedene Maßnahmen nach § 8 a BImSchG. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 13.02.2018 erteilt. Dem Antrag auf Auslegungsverzicht wurde dabei zugestimmt.

Zum Genehmigungsantrag wurden die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die zuständigen Sachgebiete für Technischen Umweltschutz und Bautechnik um Stellungnahme gebeten. Zudem wurde eine Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft, der Fachkraft für Naturschutz und der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen mit Sitz in Kulmbach als für die Anlage zuständige Veterinärbehörde eingeholt. Außerdem wurde noch die Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt- beteiligt.

Alle vorgenannten Fachstellen erklärten unter Forderung der unter III. genannten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zum geplanten Vorhaben. Die Gemeinde Mamming hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

## II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen. Die Anlage zur Aufzucht bzw. zum Halten von Junghennen in der beantragten Größenordnung unterliegt gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.2.1 G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, die grundsätzlich im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen wäre (§ 10 BImSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV, Ziffer 7.1.2.1 Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die Vollnbacher Immobilien GmbH & Co KG hat den Verzicht auf die öffentliche Auslegung beantragt. Dem Antrag konnte im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns zugestimmt werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Änderung allein für sich betrachtet überschreitet/erreicht nicht die Schwellenwerte der IE-RL (sondern: Reduzierung des Tierbestandes). Es handelt sich daher nicht um eine Änderung, die gemäß Art 20 Abs. 3 der IE-RL nur mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden darf.

Daher konnte die wesentliche Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt werden (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 BImSchG).

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf alle Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV).

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter III. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,  
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich. Die nachstehend genannten Auflagen ergeben sich aus dem BVT Merkblatt „Intensivtierhaltung Geflügel und Schweine“, der VDI 3894 sowie der TA-Luft.

## **Fachtechnische Beurteilung**

### **Lärm**

Im Kapitel 6 der Antragsunterlagen werden folgende maßgebliche Betriebsabläufe und Emissionsquellen wie folgt beschrieben:

- Betriebszeit: 7.00 Uhr – 18.30 Uhr
- Laufzeit der Ventilatoren: 24 h bei einem maximalen Schalleistungspegel von  $L_w = 77$  dB(A) (Abluftführung über gedämmte Kamine)
- LKW Transporte/ Jahr: 282 (14 Kükenanlieferungen, 75 Futtertransporte, 28 Junghennenabolungen, 112 Kottransporte, 52 Kadaverabholungen)

Gegenüber der bestehenden, an sich bereits lärmarmen Situation, ist durch die geplante Junghennenhaltung mit einer zusätzlichen Lärminderung aufgrund der reduzierten Lüftungsschalleistungspegel zu rechnen. Auch das Fahraufkommen wird insgesamt geringer.

### **Luftreinhaltung**

#### **Geruch:**

Nach der Abstandsberechnung der TA-Luft unter 5.4.7.1 mindert sich der erforderliche Schutzabstand zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung durch die Tierumstellung von bis dato 337 m auf zukünftig 290 m. Dieser Abstand wird an allen zu berücksichtigenden Immissionsorten deutlich eingehalten.

Eine darüber hinaus vom Gutachter durchgeführte Geruchsausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung der ebenfalls von Herrn Schmutz am Standort betriebenen Biogasanlage und der stallspezifischen Daten sowie der durch den Deutschen Wetterdienst geprüften Windrose ergibt an allen Immissionsorten eine Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit.

#### **Ammoniak:**

In der TA- Luft 2002 wurden erstmals Ammoniakemissionsfaktoren (kg/ Tierplatz und Jahr) für unterschiedliche Tierarten und Haltungssysteme definiert und durch die neue BVT „Intensivtierhaltung Schweine und Geflügel“ sowie die VDI 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“ aktualisiert.

Die Immissionswirkung von Ammoniak betrifft im Wesentlichen die Umgebung der Anlage, da die Immissionswerte für landwirtschaftliche Nutzpflanzen sehr viel geringer sind als der für Menschen zulässige Wert. Insofern beziehen sich auch die maßgeblichen TA-Luft- Grenzwerte der Ammoniakkonzentration und Ammoniakdeposition von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und  $15\text{-}20 \text{ kgN}/\text{ha}^*\text{a}$  (Laub und Nadelwald) auf stickstoffempfindliche Ökosysteme.

Die im Gutachten berechneten Einwirkungen von  $1,69 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und  $7,68 \text{ kg NH}_3/\text{ha}^*\text{a}$  unterschreiten diese Werte deutlich.

#### Staub:

Auch für Staub sieht die TA-Luft 2002 Grenzwerte vor, die in erster Linie dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schwebstäuben dient. Insofern darf an keinem Beurteilungspunkt der Schwebstaubwert (PM10) von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel und an den maßgeblichen Immissionsorten eine irrelevante Zusatzbelastung von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  überschritten werden. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen wird darüber hinaus sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt den IW von  $0,35 \text{ g}/\text{m}^2*\text{d}$  überschreitet.

Da die im Gutachten errechneten Werte zum Einen aufgrund der Einheiten und zum Anderen aufgrund von offensichtlich falschen Werten anzuzweifeln waren, erfolgte eine tel. Rücksprache beim Gutachter, der die festgestellten Fehler bestätigte und mit einer Software-Umstellung bei der Übernahme der Austal-Ergebnisse in das Gutachten begründete. Mit email vom 14.05.2018 wurden die richtigen Zahlen wie folgt nachgereicht:

maximale Staub Konzentration:  $3,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und damit an den Immissionsorten deutlich kleiner  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (siehe auch Seite 29 Gutachten)

maximale Staub Deposition :  $0,0317 \text{ g}/(\text{m}^2*\text{d})$

Nach dem Ergebnis der orientierenden Berechnungen des Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ ist im Übrigen eine Überschreitung des Immissionswertes für Staubniederschlag im Bereich der Tierhaltung dann nicht zu erwarten, wenn die Mindestabstände für Geruch eingehalten werden.

#### Keime und Endotoxine:

In Ziffer 4.8 der TA-Luft werden für Keim- und Endotoxin-Emissionen zwar keine Grenzwerte festgelegt, jedoch eine Prüfung auf schädliche Umwelteinwirkungen gefordert, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Konkretisiert werden diese Anhaltspunkte im „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ wonach zuerst in Stufe 1 bestimmte standortspezifische Kriterien abzuarbeiten sind und dann in Stufe 2 anhand der PM10 Thematik (Keime und Endotoxine werden mit dem Staub verfrachtet) die Irrelevanz zu betrachten ist.

Für den beantragten Anlagenstandort ergibt dieses Bewertungsschema keine hinreichenden Anhaltspunkte für die eingangs genannte Sonderfallprüfung.

Im speziellen Anlagenteil der TA-Luft unter Nr. 5.4.7.1 werden unabhängig davon mit Verweis auf die VDI 4255 konkrete Maßnahmen gefordert, Emissionen an Keimen und Endotoxinen nach dem Stand der Technik zu vermindern.

#### Schornsteinhöhenberechnung:



Gemäß Ziffer 5.5 TA-Luft sind Abgase über Schornsteine abzuleiten. Der Schornstein soll dabei mindestens eine Höhe von 10 m über Grund und 3 m über First haben. Bei Dachneigungen von weniger als 20 ° ist die Höhe des dann fiktiven Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 ° zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das 2-fache der Gebäudehöhe nicht überschreiten. Eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Anforderung kann nach Absatz 5 u.a. dann erfolgen, wenn nur geringe Emissionsmassenströme emittiert werden (i.d.R. erfüllt, wenn Q/S kleiner 10). Da dieser Wert bereits beim Genehmigungsverfahren im Jahr 2009 mit einem berechneten Quotienten von 2 deutlich niedriger lag und die Staubemissionen bei der beantragten Volierenhaltung trotz geringerer Tierzahl in etwa gleich hoch sind, kann der unveränderten Abluftführung von jeweils 1,8 m über First und je nach Stall zwischen 6,2 m und 7,2 m über Grund zugestimmt werden.

### **Betriebssicherheit, Störfallverordnung und sonstige Gefahren**

Da störfallrelevante Stoffe in zu berücksichtigender Menge weder beim regulären Betrieb noch bei einem Schadensereignis vorhanden sind bzw. entstehen können, entfallen die einschlägigen Regelungen der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung.

### **Abfälle**

Neben den betriebsbedingt in geringer Menge anfallenden Gewerbe- und Hausmüllabfällen (Verpackungsmaterial, Kartonagen etc. ca. 1 to/a), welche im Rahmen der kommunalen Müllentsorgung beseitigt werden, fallen pro Jahr noch in etwa 5-6 to Tierkadaver an, die zur energetischen Verwertung an die zuständige TBA abgegeben werden.

Der Trockenkot (ca. 1684 to/a) wird an vertragsgebundene Landwirte zur landwirtschaftlichen Ausbringung bzw. zum Einsatz als Cofermentationsstoff in Biogasanlagen abgegeben.

### **Energieeffizienz**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist Energie sparsam und effizient zu verwenden. Entstehende Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird, ist nach Nr. 5.1.3 TA Luft in Anlagen des Betreibers zu nutzen, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar ist.

Der Energieaufwand für den Betrieb der Anlage zu Junghennenaufzucht wird durch die wärmegeämmte Ausführung der Stallgebäude reduziert. Eine Beheizung ist nur bei tiefen Einstalltemperaturen mittels mobiler Gas-Heizgeräte geplant. Teilweise erfolgt die Stallbeheizung durch die Abwärme einer benachbarten Biogasanlage

Durch den Betrieb modernster Lüftungsanlagen ist eine weitere Maßnahme zur optimalen Ausnutzung der Energie gegeben. Die energiesparenden Antriebe der eingesetzten Ventilatoren erbringen eine hohe Luftleistung bei niedrigem Energieverbrauch.

Insgesamt betrachtet wird bei der Anlage ein Großteil der erzeugten Energie sinnvoll genutzt. Aus fachlicher Sicht ist die Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG daher als erfüllt anzusehen.

### **Wasserrecht**

Die Anforderungen zur Dichtheit der Bodenplatte stützen sich auf den Vorsorgegrundsatz in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 17 AwSV). Tierische Ausscheidungen sind allgemein wassergefährdend.

Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind zuverlässig zu verhindern.

Die vorhandene Kleinkläranlage muss ausreichend dimensioniert sein. Die Auflagen ergeben sich aus dem Gutachten des Privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kleinkläranlage.

### **Veterinärwesen:**

Gegen die Wiederaufnahme der Nutzung als Anlage zur Haltung bzw. zur Aufzucht von Junghennen bestehen aus veterinärfachlicher Sicht keine Einwände. Die in Ziffer III. 4. festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung, der Geflügelsalmonellenverordnung und des § 2 des Tierschutzgesetzes.

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss dieses gemäß § 2 Tierschutzgesetz u. a. verhaltensgerecht unterbringen und darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Mangels konkreter rechtlicher Vorgaben zur Besatzdichte von Junghennen ist zur Ausfüllung dieses Rechtsbegriffs auf wissenschaftliche Untersuchungen abzustellen. Eine Beeinträchtigung der Tiere im o. g. Sinn liegt nach derzeitigen Erkenntnissen nicht vor, wenn entsprechend der zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Zentralverband der deutschen Geflügelwirtschaft e.V. geschlossenen Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen, die Besatzdichte in der Junghennenaufzucht

**- 18 Tiere/qm Nutzfläche (ab dem 35. Lebenstag, unabhängig von der Zuchtlinie)**

**- bei nutzbarer Fläche auf mehreren Ebenen: 36 Junghennen/qm nutzbarer Stallgrundfläche**

nicht überschreitet.

### **Arbeitsschutz**

Den entsprechenden Auflagen zum Thema Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und zum Betrieb der Flüssiggasanlage stützen sich auf folgende Vorschriften:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 03.02.2015 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) BGBl I Nr. 4, S. 49;

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas“;

Berufsgenossenschaftliche Regeln BGR 104, „Explosionsschutzregeln“ und BGR 132 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“;

Bestimmte Vorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Die Betriebssicherheitsverordnung, das Arbeitsschutzgesetz und die EU-Maschinenrichtlinie in Verbindung mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

### **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Änderung allein für sich betrachtet überschreitet/erreicht nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht (sondern: Reduzierung des Tierbestandes auf 120.270 Plätze).

Eine UVP wurde für die Aufzuchtfarm im Rahmen des Änderungsverfahrens im Jahr 2009 durchgeführt. Es wurden dabei max. 188.352 Aufzuchtplätze genehmigt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die **allgemeine** Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Einwirkungsbereich wurde für den Bereich der Vorprüfung nach UVPG im 1 km-Radius angenommen. Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, sind durch die Maßnahme empfindliche Gebiete betroffen, nämlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (nächstgelegenes Biotop: 210 m), Bodendenkmäler und ein Wasserschutzgebiet in ca. 570 m Entfernung.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro eine Ausbreitungsberechnung gemäß TA Luft angefertigt. Die Berechnung ergibt, dass keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme durch die Ammoniakimmissionen der Anlage nachteilig betroffen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Offenlandflächen und Biotop im Umfeld der Anlage zu erwarten. Die Konzentrationen der Deposition von Ammoniak und Stickstoff unterschreiten die Grenzwerte deutlich.

Durch die geplanten Baumaßnahmen in den vorhandenen Gebäuden findet keine Neuversiegelung statt, weshalb die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im konkreten Fall nicht relevant ist.

Es kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zur bisher genehmigten Aufzuchtanlage durch die Betriebsumstellung (Verringerung des Tierbestandes, Umstellung auf Bodenhaltung mit Volieren) die umwelttechnischen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG bzw. die Schutzgüter i.S.d. UVPG (§ 2 Abs. 1 UVPG) verringern bzw. die neu hinzukommende Betrachtung der Keim- und Endotoxinimmissionen das im ersten Ansatz nach dem LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ zu prüfende Irrelevanzkriterium für PM10-Konzentrationen erfüllt.

Seitens der Forstverwaltung wurden bezüglich der Ammoniakemissionen des Stalles und deren Wirkung auf die umliegenden Waldflächen ebenfalls keine Bedenken geäußert.

**Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).**

### **Baurecht**

Das Vorhaben ist zudem auch baugenehmigungspflichtig (Einbau eines Sozialtraktes, Brandschutzwand, Fensteröffnungen, Einbau einer Hygieneschleuse) Die Genehmigung wurde in einem zeitlich vorgeschalteten eigenständigen baurechtlichen Verfahren erteilt. Sie konnte erteilt werden, da das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 68 BayBO).

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif.-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2 (vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG) und 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage (sh. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3 i. V. m. Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz) bestimmt.

Lt. den Angaben in den Antragsunterlagen betragen die Gesamtkosten der Änderung 1.200.000,00 Euro.

Für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € liegt die Gebühr bei 3.250,00 € zuzüglich 4 v. T. der 500.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 4 v. T. von 700.000,00 € = 2.800,00 € => **6.050,00 €**.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen. Für die Erstellung des Gutachtens zur Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Energieeffizienz und zur Abfallwirtschaft durch den zuständigen Umweltingenieur entstand ein Verwaltungsaufwand von 13 Std. x 78,00 €/Std. = 1.014€.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

*Postanschrift:*

Haidplatz 1                      Postfach 11 01 65  
93047 Regensburg              93014 Regensburg

**schriftlich, elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1. Die Einreichung von Klagen und Rechtsbehelfen mit einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).**
- 2. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.**

Kerstin Kameter-Schenkl